

Bekanntmachung Nr. 042/2007 vom 18.07.2007

SATZUNG

**vom 11. Juli 2007 zur Änderung der Friedhofssatzung
für die Stadt Baesweiler**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NW. 666 / SGV NW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003 wird wie folgt geändert:

§ 15 a

Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung

(1) Grabstätten mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, in die entweder

- a) Säрге oder
- b) Urnen

beigesetzt werden können.

Die Ruhefrist beträgt wie bei den übrigen Gräbern 25 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Je Grabstätte kann eine Urne bzw. ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Auf den Grabstätten darf ebenerdig eine Gedenktafel eingelassen werden, die eine Größe von 50 x 40 x 12 cm nicht überschreiten darf.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmäher während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen.

Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 11. Juli 2007

Dr.Linkens